

Statuten der Wirtschaftsvereinigung Stahl

Januar 2024



Wirtschaftsvereinigung
Stahl

Inhaltsverzeichnis

Satzung der Wirtschaftsvereinigung Stahl	Seite 3
Geschäftsordnung für die Arbeit der Wirtschaftsvereinigung Stahl	Seite 9
Leitlinien zur Einhaltung kartellrechtlicher Vorschriften	Seite 16
Ausschüsse der Wirtschaftsvereinigung Stahl	Seite 23

Satzung der Wirtschaftsvereinigung Stahl

Stand: 24. November 2022¹

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die Wirtschaftsvereinigung Stahl ist der Zusammenschluss der Unternehmen der Stahlindustrie. Sie hat ihren Sitz in Berlin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck der Vereinigung ist die Wahrung und Förderung der politischen Interessen der Stahlindustrie in Deutschland. Der Zweck der Vereinigung ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) Mitglied der Vereinigung kann jedes Unternehmen werden, das Stahl herstellt oder verarbeitet sowie Verbände.
- (3) Über Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Er kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung überlassen. Gegen den Beschluss des Vorstandes können das den Antrag stellende Unternehmen und jedes Mitglied innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.

¹ Redaktionell überarbeitet am 01.12.2022 anhand des Kompendiums gendersensible Sprache des BdKom, 1. Auflage November 2020.

§ 4 Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Präsident/die Präsidentin,
4. die Geschäftsführung.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Regel findet in jedem Geschäftsjahr eine Mitgliederversammlung statt, spätestens in jedem 2. Jahr.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auch ohne Anwesenheit aller teilnehmenden Mitglieder am Versammlungsort stattfinden; die Mitgliederrechte (Stimmrecht, Teilnahme an Diskussionen, Antragsrecht usw.) können im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden.
- (3) Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Präsidenten/die Präsidentin mit einer Frist von zwei Wochen; die schriftliche Form kann durch die elektronische Form oder durch Telefax ersetzt werden.
- (4) In der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder über die Tätigkeit der Vereinigung unterrichtet, sofern dies nicht schon laufend geschehen ist. Sie stellen den Jahresabschluss fest und erteilen Entlastung. Sie setzen den Haushaltsplan und die Beiträge fest.
- (5) Sofern für das laufende Geschäftsjahr kein Haushaltsplan vorliegt, setzt der Vorstand innerhalb der ersten sechs Monate dieses Geschäftsjahres den Haushaltsplan und die Beiträge für dieses Geschäftsjahr fest. Erhöhungen der Beiträge können jedoch nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Der Präsident/die Präsidentin kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Wenn ein Fünftel der Mitglieder dies beantragt, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

- (7) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn 60 % der Mitglieder vertreten sind, anderenfalls findet binnen drei Wochen eine weitere Versammlung statt, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Vertretung aufgrund einfacher schriftlicher Vollmacht ist zulässig; die schriftliche Form kann durch die elektronische Form oder durch Telefax ersetzt werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin.
- (9) Satzungsänderungen bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit.
- (10) Beschlüsse können auch außerhalb einer Mitgliederversammlung im Wege der schriftlichen Stimmabgabe gefasst werden. Die Wirksamkeit eines solchen Beschlusses setzt die Beteiligung von mindestens 60 % der Mitglieder an der jeweiligen schriftlichen Stimmabgabe voraus; die Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren muss binnen zwei Wochen erfolgen. Für die Beschlussfassung gelten im Übrigen die Absätze 7 und 8 sinngemäß.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand bestimmt die grundsätzlichen Leitlinien der Verbandspolitik und steuert die Arbeit der Gremien.

Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung sowie Leitlinien für die Zusammenarbeit zwischen der Vereinigung und ihren Mitgliedsunternehmen bei Gremienzusammenkünften erlassen.

- (2) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Präsidenten/der Präsidentin sowie
 - b) mindestens 15, höchstens jedoch 30 von den Mitgliedsunternehmen benannten Personen.
- (3) Die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin ist in § 7 Abs. 2 geregelt. Der Vorstand (Absatz 2 b) wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, die Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen gelten für den Rest der jeweiligen Amtsdauer. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.

- (4) Aus seinem Kreis wählt der Vorstand auf Empfehlung des Präsidenten/der Präsidentin maximal sechs Personen für die Dauer von zwei Jahren für das Vizepräsidentenamt. Der Präsident/die Präsidentin kann für aktuelle politische Themen Sitzungen mit diesem Kreis einberufen. Sollte ein Vizepräsident/eine Vizepräsidentin während der Amtszeit ausscheiden, wählt der Vorstand für den Rest der jeweiligen Amtsdauer aus seinen Reihen einen neuen Vizepräsidenten/eine neue Vizepräsidentin.
- (5) Für Beschlüsse des Vorstandes gelten die Bestimmungen des § 5 sinngemäß. Für Sitzungen des Vorstandes gilt § 5 Absatz 2 entsprechend.
- (6) Der Vorstand hat das Recht, Gäste zu seinen Sitzungen hinzuzuziehen. Mitglieder der Geschäftsführung sind ständige Gäste des Vorstands.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Ehrenamt während der Dauer ihrer das Ehrenamt vermittelnden Funktion aus; sie verlieren dieses mit dem Ausscheiden aus dieser beruflichen Funktion bei einem Mitglied der Vereinigung.

§ 7 Der Präsident/Die Präsidentin

- (1) Der Präsident/die Präsidentin leitet den Vorstand.
- (2) Der Präsident/die Präsidentin wird vom Vorstand für die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 8 Die Geschäftsführung/Vertretung der Vereinigung

- (1) Die Erledigung der laufenden Geschäfte der Vereinigung obliegt der Geschäftsführung unter Leitung des Hauptgeschäftsführers/der Hauptgeschäftsführerin. In der vom Vorstand nach § 6 Absatz 1 Satz 2 zu erlassenden Geschäftsordnung ist die Vornahme außergewöhnlicher Geschäfte von der Zustimmung des Vorstandes abhängig zu machen.
- (2) Der Präsident/die Präsidentin beruft in Abstimmung mit dem Vorstand die Mitglieder der Geschäftsführung (Geschäftsführer/Geschäftsführerin) sowie ein Mitglied der Geschäftsführung zum Hauptgeschäftsführer/zur

Hauptgeschäftsführerin. Deren Anstellungsverträge werden vom Präsidenten/von der Präsidentin und zwei dazu gewählten Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen abgeschlossen.

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB: Die Vereinigung wird gerichtlich und außergerichtlich in Gemeinschaft entweder durch den Präsidenten/die Präsidentin und ein Mitglied der Geschäftsführung oder zwei Mitglieder der Geschäftsführung vertreten. Die Regelung in Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (4) Die Mitglieder der Geschäftsführung sind hinsichtlich der ihnen obliegenden Aufgaben Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Die Einzelheiten der Vertretung regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Die Geschäftsführung kann einzelne angestellte Personen der Vereinigung zu weiteren besonderen Vertretern im Sinne des § 30 BGB bestellen. Aufgabenkreis und Umfang der Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.

§ 9 Finanzkommission

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt eine Finanzkommission, die aus drei Mitgliedern aus dem Kreis der Mitgliedsunternehmen besteht.
- (2) Aufgabe der Finanzkommission ist es,
 - > die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung der Geschäftsführung zu prüfen,
 - > die Ergebnisse ihrer Prüfung und den Haushaltsplan des Folgejahres der Mitgliederversammlung vorzustellen,
 - > die Entlastung der Gremien vorzubereiten.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der Finanzkommission beträgt zwei Jahre.

§ 10 Ausschüsse

Der Vorstand kann für einzelne Sachgebiete Ausschüsse bilden, die nach seinen Richtlinien arbeiten.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt aus der Vereinigung kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss der Geschäftsführung bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres schriftlich zugegangen sein. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, insbesondere seiner Beitragspflicht nicht nachkommt, oder das Ansehen der Vereinigung gröblich schädigt.
- (2) Innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses steht dem Mitglied ein durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung einzulegender Einspruch an die Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 12 Auflösung der Vereinigung

- (1) Die Auflösung der Vereinigung kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit aller Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, die für die gleiche Tagesordnung beschlussfähig ist, sofern mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind und falls hierauf in der Einladung hingewiesen worden ist. Die erforderliche Mehrheit beträgt zwei Drittel aller Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung der Vereinigung wird nach Rückzahlung aller Verbindlichkeiten gegenüber Außenstehenden das verbleibende Liquidationsvermögen der Vereinigung an die Unternehmen verteilt, die am Tage der Auflösung Mitglieder der Vereinigung sind. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Anteile des an die Mitgliedsunternehmen auszuzahlenden Vermögens.
- (4) Von Mitgliedern gewährte Darlehen und Sacheinlagen werden bei Anwendung von Absatz 3 wie Beitragszahlungen behandelt.

Geschäftsordnung für die Arbeit der Wirtschaftsvereinigung Stahl

Stand: 24. November 2022¹

I. Inhalt der Arbeit der WV Stahl

Die Wirtschaftsvereinigung Stahl (WV Stahl) vertritt nach ihrer Satzung die politischen Interessen der in Deutschland stahlproduzierenden Unternehmen. Zu dieser Kernfunktion gehört insbesondere die Vermittlung der Anliegen der Branche gegenüber Regierungen, Parteien, Parlamenten, Behörden bis hin zu anderen Verbänden und Nicht-Regierungsorganisationen sowie der allgemeinen Öffentlichkeit. Ziel ist es, die Rahmenbedingungen für die stahlproduzierenden Unternehmen am Standort Deutschland nachhaltig mitzugestalten. In gesellschaftspolitischer Verantwortung wirkt die WV Stahl mit an der politischen Willensbildung in Deutschland und Europa.

Die WV Stahl informiert über grundlegende wirtschaftliche und technologische Entwicklungen national und international. Sie trägt damit zum Verständnis von Branchenanliegen in Politik und Öffentlichkeit bei und arbeitet nach den Grundsätzen einer integren Interessenvertretung auf der Basis von Offenheit, Transparenz und Ehrlichkeit. Bei allen Tätigkeiten der WV Stahl und ihrer Beschäftigten sind die Kartellrechtlichen Leitlinien der WV Stahl zu beachten und einzuhalten.

II. Gremien

Für die politische Interessenvertretung der Stahlunternehmen in Deutschland bedarf es der verbandlichen Gemeinschaftsarbeit in den Gremien der WV Stahl. In den Gremien werden Themen mit dem Ziel diskutiert, hieraus eine gemeinsame Position der Stahlindustrie in Deutschland zu formulieren.

¹ Diese Geschäftsordnung tritt an die Stelle der „Geschäftsordnung für die Zusammenarbeit zwischen der Wirtschaftsvereinigung Stahl und ihren Mitgliedsunternehmen“ vom 15.11.2018 und der „Leitlinien für die Arbeit der WV Stahl“ vom 19.04.2018.

Die Gremienarbeit erfolgt in Ausschüssen und Projektgruppen sowie im Vorstand und der Mitgliederversammlung. Beschäftigte der Mitgliedsunternehmen oder der mit ihnen verbundenen Unternehmen und Beschäftigte der WV Stahl kommen in diesen Gremien in Sitzungen zusammen.

Die Benennung von Mitgliedern für die Gremien erfolgt durch die Mitgliedsunternehmen. Die Mitgliedschaft in einem Gremium endet durch Austritt, Rücknahme der Benennung, beim Ausscheiden aus einem Mitgliedsunternehmen oder durch Austritt des Mitgliedsunternehmens aus der WV Stahl.

Die Mitgliedsunternehmen erhalten einmal jährlich einen Überblick über die Mitwirkung der von ihnen benannten Personen in den Gremien der WV Stahl.

1. Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen finden in Anwesenheit eines externen Rechtsbeistands statt, der den Sitzungsverlauf überwacht, das angefertigte Protokoll und die Beschlussfassungen bestätigt.

2. Vorstand

2.1 Sitzungen des Vorstands finden in Anwesenheit eines externen Rechtsbeistands statt, der den Sitzungsverlauf überwacht, das angefertigte Protokoll kontrolliert und die Beschlussfassungen bestätigt.

2.2 Ist ein Mitglied des Vorstands verhindert, so kann an dessen Stelle eine andere Person aus demselben Unternehmen als Gast an der Vorstandssitzung teilnehmen. Die Ausübung des Stimmrechts kann nur auf ein anderes Mitglied des Vorstands der WV Stahl übertragen werden.

2.3 Für die Sitzungen der Vizepräsidenten gelten grundsätzlich die Regeln der Vorstandssitzungen. Eine Vertretung ist nur durch ein anderes Mitglied des Vorstands der WV Stahl möglich.

2.4 In den Vorstandssitzungen wird über Sitzungen von Ausschüssen und Projektgruppen sowie Positionspapiere, Stellungnahmen und Informationsvermerke berichtet.

3. Ausschüsse

- 3.1 Der Vorstand der WV Stahl beschließt die Einrichtung von Ausschüssen zur Behandlung von Themen, die für die Erfüllung der Kernfunktionen der WV Stahl notwendig sind, sowie deren Auflösung.
- 3.2 Die Ziele und Schwerpunktthemen eines Ausschusses werden vom Vorstand der WV Stahl festgelegt. Die Arbeiten eines Ausschusses werden grundsätzlich von Beschäftigten der WV Stahl geleitet, die auch die organisatorische Abwicklung der Ausschusstätigkeiten wahrnehmen.
- 3.3 Ausschüsse können einen Ausschussvorstand bilden, bestehend aus maximal fünf Vertretenden von Mitgliedsunternehmen und den Verbandsverantwortlichen, um auf politische Herausforderungen rasch reagieren zu können.
- 3.4 Zu Sitzungen von Ausschüssen können themenbezogenen Gäste eingeladen werden.

4. Projektgruppen

- 4.1 Projektgruppen zur Behandlung von einzelnen Themen werden von der Geschäftsführung der WV Stahl für die Bearbeitung einer zuvor festgelegten Aufgabenstellung im Grundsatz für einen Zeitraum eingesetzt. Die Einrichtung von Projektgruppen wird den beteiligten Ausschüssen und dem Vorstand zur Kenntnis gegeben.
- 4.2 Projektgruppensitzungen werden von Beschäftigten der WV Stahl geleitet, die auch die organisatorische Abwicklung der Projektstätigkeiten wahrnehmen.
- 4.3 Spätestens nach zwei Jahren, oder nach Abschluss der Aufgabe, zu deren Zweck die Projektgruppe eingerichtet worden war, wird ein Bericht erstellt, der dem Ausschuss und Vorstand vorgelegt wird. Danach wird die Projektgruppe aufgelöst oder muss ihren Arbeitsauftrag erneuern lassen.

III. Clearingstelle und Datenprüfstelle

1. Die WV Stahl hat eine Clearingstelle eingerichtet, die die Arbeit der WV Stahl auf ihre Wettbewerbskonformität überprüft. Die Clearingstelle wird von einem/r Volljuristen/in geleitet und in regelmäßigen Abständen von einer Rechtsanwaltskanzlei überprüft.
2. Die WV Stahl hat eine Datenprüfstelle eingerichtet, in der die für die Wahrnehmung der Kernfunktion der WV Stahl notwendigen unternehmensindividuellen Daten erhoben werden und gegen Zugriff gesichert sowie nur einem eng begrenzten Kreis von Beschäftigten zugänglich aufbewahrt sind. Datenerhebung und Datenauswertung werden getrennt. Die Beschäftigten der Datenprüfstelle nehmen nicht an Gremiensitzungen teil.

IV. Regeln für die Gremienarbeit

1. Die Gremienarbeit der WV Stahl orientiert sich an dem politischen Kernauftrag der WV Stahl. Nur Themen, die zur Wahrnehmung der politischen Außenvertretung dienen, können Gegenstand der Gremienarbeit oder Außenvertretung sein.
2. Beschäftigte der WV moderieren, ausgerichtet am Zweck der WV Stahl, den fachlichen Austausch der Gremienmitglieder und die Meinungsbildung innerhalb der Branche unter strikter Einhaltung geltenden Rechts. Sie übernehmen Verantwortung für die inhaltliche Vor- und Nachbereitung sowie die Inhalte und Ergebnisse der Gremiensitzungen und der von ihnen anberaumten Zusammenkünfte.
3. Alle Gremiensitzungen erfolgen anlassbezogen und auf der Grundlage einer Einladung in Textform mit Tagesordnung. An den Gremiensitzungen nehmen – abgesehen von Beschäftigten der WV Stahl und geladenen Gästen – im Regelfall nur Gremienmitglieder teil.
4. Verbandssitzungen finden grundsätzlich an den Standorten der WV Stahl in Berlin, Brüssel oder Düsseldorf statt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Clearingstelle.

5. Gremiensitzungen sollen wenigstens einmal pro Jahr als Präsenzsitzung stattfinden. Wenn weniger als fünf Abgesandte aus Mitgliedsunternehmen teilnehmen können, ist die Clearingstelle davon in Kenntnis zu setzen.
6. Vor Gremiensitzungen wird jeder Tagesordnungspunkt von der Geschäftsführung auf seine Vereinbarung mit der Kernfunktionalität der WV Stahl und von der Clearingstelle der WV Stahl im Hinblick auf die wettbewerbsrechtliche Sensibilität potenzieller Themen des Tagesordnungspunktes überprüft. Die Clearingstelle holt in allen Zweifelsfragen unverzüglich externen Rechtsrat ein. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen im Zusammenhang mit der Gremienarbeit wettbewerbsrechtlich sensible Daten der Mitgliedsunternehmen durch die WV Stahl erhoben werden sollen.
7. Zu Beginn der Gremiensitzungen ist auf die „Leitlinien zur Einhaltung kartellrechtlicher Vorschriften“ nach dem jeweils aktuellen Stand hinzuweisen.
8. Zu Beginn, wenn nötig auch im Verlauf jeder Sitzung, sind alle Teilnehmenden zu erfassen. Bei Sitzungen, die im Videoformat oder hybrid stattfinden, ist darauf hinzuweisen, dass der Austausch von Dateien (z.B. Präsentationen, Texte, Zahlen und/oder Diagramme) über das Videokonferenzformat nur erlaubt ist, wenn dies zuvor mit der Sitzungsleitung abgestimmt wurde.
9. Von den Sitzungen etc. sind von den zuständigen Verbandsbeschäftigten Niederschriften/Ergebnisvermerke anzufertigen, die den Sitzungsverlauf zutreffend wiedergeben und den Mitgliedern der jeweiligen Gremien und ggf. sonstigen Sitzungsgästen sowie der Clearingstelle möglichst 14 Tage nach der Sitzung zu übermitteln.
10. Die Beschäftigten der WV Stahl, die in die Gremienarbeit eingebunden sind oder in der Datenprüfstelle arbeiten, werden regelmäßig kartellrechtlich geschult.
11. Vertretende von Unternehmen, die in Gremien der WV Stahl mitwirken, müssen über die notwendigen kartellrechtlichen Kenntnisse verfügen.
12. Die WV Stahl bietet für alle Mitglieder in Gremien der WV Stahl Kartellrechtsschulungen zu den Grundsätzen der Zusammenarbeit zwischen Verband und Unternehmen an; die Absolvierung der Schulung ist für die Teilnahme an den Gremiensitzungen verpflichtend.

V. Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung bereitet unter Leitung des Hauptgeschäftsführers/der Hauptgeschäftsführerin die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands vor und setzt diese um. Sie ist dem Vorstand gegenüber berichtspflichtig.
2. Die Geschäftsführung erstellt einen Geschäftsverteilungsplan, dieser regelt im Besonderen
 - die Verteilung der Aufgaben in der Geschäftsführung
 - die Unterschriftsberechtigungen
 - die Geschäfte, für die eine Einzelvertretungsbefugnis möglich sein soll.

Der Geschäftsverteilungsplan ist mit dem Präsidenten/der Präsidentin und zwei Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen abzustimmen und wird den Vorstandsmitgliedern bekannt gemacht.

3. Die Vornahme folgender Geschäfte bedarf vorab der Zustimmung des Vorstands gem. § 8 Ziffer 1 Satz 2 der Satzung:
 - das Eingehen von Verpflichtungen, die über den verabschiedeten Jahreshaushalt hinausgehen, soweit sie im Einzelfall ein Volumen von 0,5 % der Beitragseinnahmen überschreiten
 - das Eingehen von mehrjährigen Verpflichtungen, die im Einzelfall ein Gesamtvolumen von 1 % der Beitragseinnahmen überschreiten. Hiervon ausgenommen sind der Abschluss von Arbeitsverträgen für Neueinstellungen oder Nachträge zu Arbeitsverträgen für Positionen, die im Stellenplan vorgesehen sind. § 8 Ziffer 2 Satz 2 der Satzung bleibt hiervon unberührt.

VI. Complainceregeln der WV Stahl

1. Wettbewerbswidrige Handlungen sind in der Verbandsarbeit mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu unterbinden. Alle Beschäftigten der WV Stahl sowie die Teilnehmenden an Gremiensitzungen bzw. sonstigen Zusammenkünften und insbesondere die Sitzungsleitung haben darauf zu achten, dass es im Rahmen oder anlässlich der Verbandsarbeit nicht zu Verstößen gegen kartellrechtliche Vorschriften kommen kann.

2. Die Grundsätze, die in den „Leitlinien zur Einhaltung kartellrechtlicher Vorschriften“ festgehalten sind, gelten entsprechend, wenn Beschäftigte der WV Stahl an Sitzungen anderer Organisationen teilnehmen oder für andere von der WV Stahl organisierte Veranstaltungen als Gremiensitzungen.
3. Die „Leitlinien zur Einhaltung kartellrechtlicher Vorschriften“ werden spätestens alle fünf Jahre überprüft und gegebenenfalls überarbeitet.
4. Die WV Stahl unterhält einen Beratungsvertrag mit einer auf Wettbewerbsrecht spezialisierten Rechtsanwaltskanzlei.

Leitlinien zur Einhaltung kartellrechtlicher Vorschriften

Stand: 2. Januar 2024

I. Grundsätze

Die Wirtschaftsvereinigung Stahl (WV Stahl) vertritt die politischen Interessen der Stahlindustrie und ihrer Unternehmen in Deutschland. Es liegt in der Natur der Verbandsarbeit, dass dort Abgesandte von konkurrierenden Unternehmen zusammenkommen und sich über Themen und Erfahrungen von gemeinsamem Interesse sowie verbandliche Vorhaben austauschen. Dies ist grundsätzlich zulässig und erwünscht, weil Verbände Informationen und Interessen ihrer Mitglieder bündeln und die gemeinsamen Belange mit einer Stimme gegenüber der Öffentlichkeit, der Politik oder Behörden vertreten.

Die Tätigkeit der WV Stahl darf indes nicht dazu führen, dass der Wettbewerb zwischen Stahlunternehmen oder zum Nachteil von Unternehmen aus deren Abnehmer- oder Zuliefererbranchen eingeschränkt oder ausgeschlossen wird oder werden könnte. Die WV Stahl setzt sich mit aller Kraft dafür ein, dass die von ihr organisierten Sitzungen oder sonstigen Zusammenkünfte nicht zu sachfremden Zwecken genutzt werden, insbesondere nicht Gelegenheiten zur Erörterung kartellrechtlich unzulässiger Themen geschaffen oder gefördert werden. An allen Verbandsveranstaltungen muss daher zwingend ein/e Beschäftigte/r des Verbands teilnehmen, die/der gemeinsam mit allen Gremienmitgliedern auf die Einhaltung kartellrechtlicher Regeln achtet. Wettbewerbswidrige Handlungen sind mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu unterbinden. Die Mitgliedsunternehmen unterstützen die WV Stahl in diesem Bemühen.

Die nachstehenden Leitlinien richten sich an alle an der Verbandsarbeit Beteiligten. Sie gelten für alle Veranstaltungen, seien es Gremiensitzungen oder andere Zusammenkünfte, und sonstige Aktivitäten der WV Stahl. Sie gelten ebenso für die Mitarbeit des Verbands in anderen nationalen oder internationalen Institutionen.

II. Pflichten und Verhalten von Sitzungsleitung, Gremienmitgliedern und Verbandsbeschäftigten

Alle Verbandsbeschäftigten, alle Teilnehmenden an Gremiensitzungen bzw. sonstigen Zusammenkünften und insbesondere die Sitzungsleitung haben darauf zu achten, dass es im Rahmen oder anlässlich der Verbandsarbeit nicht zu Verstößen gegen kartellrechtliche Vorschriften kommen kann.

Der Verband lädt zu Gremiensitzungen schriftlich ein, erstellt eine detaillierte Tagesordnung und fertigt über die Sitzungen ein Protokoll an, das den wesentlichen Verlauf der Sitzung zutreffend wiedergibt.

Zu Beginn einer Sitzung weist die Sitzungsleitung auf die Einhaltung der kartellrechtlichen Vorschriften hin. Sollten Sitzungsleitung oder sonstige Verbandsbeschäftigte feststellen, dass sich im Rahmen einer Sitzung ein Verstoß gegen kartellrechtliche Vorschriften anbahnt, haben sie die Teilnehmenden auf die Unzulässigkeit hinzuweisen und auf die Beendigung des kritischen Verhaltens hinzuwirken. Verbandsbeschäftigte haben unverzüglich die Clearingstelle zu informieren. Auch bei Zweifeln an der kartellrechtlichen Zulässigkeit sind die entsprechenden Arbeiten unverzüglich einzustellen und Rechtsrat bei der Clearingstelle einzuholen. Auf Wunsch eines oder mehrerer Gremienmitglieder wird die Clearingstelle nach Prüfung des Sachverhalts ggf. für die Teilnahme eines/r externen auf Kartellrecht spezialisierten Rechtsanwalts/-anwältin an der nächsten Sitzung sorgen.

Bei allen Äußerungen, seien sie schriftlicher oder mündlicher Art, ist darauf zu achten, dass sie nicht missverstanden werden können und nicht der Anschein der Behandlung kartellrechtlich unzulässiger Themen entstehen kann.

III. Übersicht über die kartellrechtlichen Vorschriften

Die für Verbände wichtigsten Vorschriften sind:

Artikel 101 Absatz 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV):

„Mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarkts bezwecken oder bewirken, insbesondere

- a) *die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen;*
- b) *die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes, der technischen Entwicklung oder der Investitionen;*
- c) *die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen;*
- d) *die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;*
- e) *die an den Abschluss von Verträgen geknüpfte Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.“*

§ 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB):

„Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten.“

Inhaltlich bestehen zwischen dem europäischen und dem deutschen Kartellrecht, jedenfalls soweit es die Tätigkeit von Verbänden betrifft, praktisch keine Unterschiede.

IV. Handlungen, die mit dem Kartellrecht nicht vereinbar sind

Aus den zuvor zitierten Vorschriften ist ersichtlich, dass Verstöße gegen das Kartellrecht in verschiedenen Formen begangen werden können. Neben ausdrücklichen Verträgen oder Vereinbarungen oder förmlichen Beschlüssen kommen kartellrechtlich verbotene Handlungen oft auch in der Form von abgestimmten Verhaltensweisen vor. Nach einer Definition des Europäischen Gerichtshofs fällt unter den Begriff einer abgestimmten Verhaltensweise jede Form der Koordinierung, die zwar nicht zum Abschluss eines Vertrages im eigentlichen Sinne gediehen ist, die aber bewusst eine praktische Zusammenarbeit an die Stelle des mit Risiken verbundenen Wettbewerbs treten lässt.

Auch ein Informationsaustausch kann als eine abgestimmte Verhaltensweise verboten sein, wenn Unternehmen sogenannte strategische Informationen bzw. sensible Daten austauschen. Für die Annahme eines Verstoßes durch eine abgestimmte Verhaltensweise kommt es nicht darauf an, ob mehrere Unternehmen sensible Informationen ausgetauscht haben oder lediglich ein Unternehmen das beabsichtigte Marktverhalten offenbart hat. Dies gilt auch für Situationen am Rande von Gremienveranstaltungen oder bei informellen Zusammenkünften. Die Schwelle zwischen (erlaubtem) autonomem und (verbotenem) abgestimmtem Parallelverhalten kann manchmal sehr niedrig sein.

Nachstehend werden (nicht abschließend) Beispiele von Verhaltensweisen, strategischen Informationen bzw. sensiblen Daten aufgeführt, die mit dem Kartellrecht nicht vereinbar sind:

1. Bei Verbänden:

- > Beschlüsse von Verbänden, die deren Mitgliedsunternehmen in ihrem wettbewerblichen Verhalten ungerechtfertigt beschränken;
- > Einseitige tatsächliche Handlungen eines Verbandes (z. B. Presseerklärungen) in wettbewerblich relevanten Bereichen, die als Empfehlungen des Verbandes ausgelegt werden können;
- > Verbandsempfehlungen, die geeignet sind, das wettbewerbliche Verhalten der Mitgliedsunternehmen zu beeinflussen;
- > Kommentierungen und Prognosen, die den Mitgliedsunternehmen ein bestimmtes Marktverhalten nahelegen;
- > Organisation von Marktinformationssystemen oder -statistiken, die Markt-beteiligten Rückschlüsse auf das Marktverhalten einzelner Marktbeteilig-

ter ermöglichen (aggregierte Datenbestände sollten daher in der Regel nur dann genutzt werden, wenn mindestens fünf voneinander unabhängige Marktbeteiligte Daten gemeldet haben und keines der meldenden Unternehmen einen Marktanteil von 30 % oder mehr hat);

- > Weitergabe von aktuellen und sensiblen, z.B. unternehmensindividuellen, Daten (u.a. Informationen über Preise, Preisbestandteile, Mengen, Kapazitäten, Lagerbestände und Lagerreichweiten, Verkaufszahlen, Umsätze) an Mitgliedsunternehmen, an Dritte oder an die Öffentlichkeit;
- > Diskussion oder Kommentierung von aktuellen oder künftigen Preisen oder Preisbestandteilen, Prognosen zu künftigen Preisen, Preisbestandteilen und Preistrends;
- > Kommunikation von Kalkulationsschemata oder einzelnen Kalkulationselementen, wenn sie zu einer Vereinheitlichung von Wettbewerbsparametern führen können;
- > Bewertungen von Unternehmen aus Zulieferbranchen, die zu einem gleichförmigen Nachfrageverhalten der Mitgliedsunternehmen führen können;
- > Aufruf zu Boykottmaßnahmen, mit bestimmten Unternehmen aus Abnehmer- oder Zulieferbranchen keine Geschäfte zu machen;
- > Organisation von Selbstverpflichtungen der Industrie, es sei denn, diese Selbstverpflichtungen sind zur Förderung eines höherrangigen Ziels (z. B. Umweltschutz, technischer oder wirtschaftlicher Fortschritt) im Einzelfall gerechtfertigt;
- > Erfahrungsaustausch zwischen Mitgliedsunternehmen, der zu einem gleichförmigen Marktverhalten führt oder dazu geeignet ist;
- > Mitwirkung bei oder Ermöglichung oder Koordination jeglicher, insbesondere unter nachstehender Ziff. 2 aufgeführter Wettbewerbsverstöße von Unternehmen.

2. Zwischen Unternehmen:

- > Vereinbarungen oder Abstimmungen über Preise (Listenpreise, Marktpreise, Mindestpreise, Angebotspreise, Preisanhebungen oder Preissenkungen, auch Preisbestandteile, Preiskalkulationen, Kosten und durchlaufende Posten) und andere preisrelevante Faktoren wie z. B. Preiszuschläge, Rabatte, Skonti oder sonstige Vertragsbedingungen wie z. B. Zahlungsbedingungen, Lieferfristen, Transportbedingungen, Gewährleistung und Garantien;
- > Informationsaustausch und die Preisgabe von Informationen über individuelle Marktdaten, sofern sie sich auf Daten beziehen, die üblicherweise geheim gehalten werden, wie insbesondere Kapazitätsauslastung, Bezugs-

quellen, Liefermengen, Angebote, Preise, preisrelevante Faktoren, Kosten, Vergütungskonditionen, Lagerbestände, Lagerreichweiten, Lieferzeiten, Verkaufszahlen und Umsätze, Kundschaft, Marktanteile, Investitionen, und der Informationsaustausch zeitnah erfolgt bzw. das künftige Marktverhalten beeinflussen kann; Entsprechende Informationen dürfen insbesondere auch nicht gegenüber dem Präsidenten der WV Stahl offengelegt werden, wenn dieser gleichzeitig Vertreter eines Stahl produzierenden Unternehmens und somit potentieller Wettbewerber ist;

- > Benchmarking, wenn durch derartige Vergleiche von Marktbeteiligten Rückschlüsse auf Preise oder sonstige Wettbewerbsparameter (z.B. Produktionsmenge, Produktqualität, Produktvielfalt und Innovation) möglich sind;
- > Vereinbarungen von oder Abstimmungen über Marktanteile(n) oder Quoten für Produktion oder Lieferungen;
- > Vereinbarungen der oder Abstimmungen über die Aufteilung von Märkten (nach Regionen oder Produkten) oder Kundenunternehmen;
- > Vereinbarungen von oder Abstimmungen über Kapazitäten, Investitionen oder Stilllegungen;
- > Abstimmung von Herstellungsprogrammen;
- > Vereinbarungen oder Abstimmungen über Produktions- oder Lieferbeschränkungen;
- > Submissionsabsprachen (Abgabe von abgestimmten Angeboten im Rahmen von Ausschreibungen).

V. Folgen von Kartellverstößen

Das geltende Kartellrecht ist im AEUV und im GWB normiert. Die Kartellbehörden verschärfen seit Jahren ständig ihre Praxis der Verfolgung von Wettbewerbsbeschränkungen und fördern die Aufdeckung von Kartellen durch sog. Kronzeugenregelungen. Die gegen Beteiligte an Kartellen verhängten Geldbußen erreichen inzwischen häufig Größenordnungen im dreistelligen Millionenbereich. Ferner können durch ein Kartell Geschädigte Schadensersatzforderungen erheben.

Neben der Durchsetzung durch die Europäische Kommission wird das europäische Kartellrecht auch dezentral durch die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten angewendet. Dabei kann es auch zu parallelen Zuständigkeiten der Behörden mehrerer Mitgliedstaaten kommen, wenn ein Kartell sich in mehreren Mitgliedstaaten auswirkt. Das Verfahren, das die Mitgliedstaaten bei der Durchsetzung des europäischen Kartellrechts anwenden, richtet sich dabei nach dem

jeweiligen nationalen Recht, das von Staat zu Staat sehr unterschiedlich sein kann. Die Behörden der Mitgliedstaaten dürfen auch Sanktionen nach ihrem eigenen Recht verhängen; in mehreren Mitgliedstaaten sind sogar Haftstrafen möglich. Auch die Kommission kann Bußgelder verhängen, bei Verstößen von Verbänden bis zu einer Höhe von 10 % des Gesamtumsatzes der auf dem von einer Zuwiderhandlung betroffenen Markt tätigen Mitgliedsunternehmen, bei Zahlungsunfähigkeit des Verbandes haften dessen Mitgliedsunternehmen für die Zahlung der gegen den Verband verhängten Geldbuße.

VI. Grenzen zwischen verbotenen Kartellen und zulässiger Zusammenarbeit

Verbände erfüllen eine wichtige Funktion im wirtschaftlichen und politischen Raum. Die Grenze zwischen dem kartellrechtlich Verbotenen und der erlaubten Zusammenarbeit von Unternehmen in Verbänden ist nicht immer leicht zu erkennen. Das deutsche und europäische Recht sehen ausdrücklich vor, dass das Kartellverbot unter bestimmten Voraussetzungen nicht anwendbar sein kann. Die Beurteilung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, liegt in der Verantwortung derjenigen Unternehmen oder Verbände, die die Ausnahmen in Anspruch nehmen wollen. In allen Fällen, in denen Beschäftigte der WV Stahl im Zweifel sind, ob sie sich bei ihrer Arbeit im Rahmen des kartellrechtlich Zulässigen halten, sollen sie unverzüglich die Clearingstelle konsultieren.

Clearingstelle

Dorit Gläser
E-Mail: clearingstelle@wvstahl.de
Tel.: +49 211 6707-667

Ausschüsse der Wirtschaftsvereinigung Stahl

Arbeitsmarkt- und Bildungs- politik	Außenhandels- politik	Energie- und Klimapolitik
Forschungs- und Innovations- politik	Governance	Kommunikation
Mittelstand	Recht	Steuerpolitik
Umweltpolitik	Verkehrs- und Infrastruktur- politik	Wirtschafts- politik

Wirtschaftsvereinigung Stahl



Französische Straße 8

10117 Berlin

Tel. +49 30 232 5546-0

info@wvstahl.de

www.stahl-online.de

-  www.linkedin.com/company/wirtschaftsvereinigung-stahl
-  www.facebook.com/stahlonline
-  www.twitter.com/stahl_online
-  www.youtube.com/stahlonline

Disclaimer

Es wird keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben übernommen. Die Inhalte dürfen nur zu rechtmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Verwendung der Inhalte erfolgt in eigener Verantwortung des Verwenders.



Wirtschaftsvereinigung
Stahl